

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Befristete Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes zur verzögerten Ausbreitung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (alternative Bezeichnung auch COVID-19)

1. Das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Variante 1 LöffG M-V bestehende Sonntagsverkaufsverbot wird im gesamten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 19.04.2020 aufgehoben.
2. Die unter Ziffer 1 dieser Verfügung angeordnete Aufhebung gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rechtsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV) genannten Einzelhandelsbetriebe, soweit sie dem Sonntagsverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetz (LöffG M-V) unterfallen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis einschließlich den 19.04.2020 befristet.
4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
5. Hinweis: Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

Begründung:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern – Greifswald ist gemäß § 13 Abs. 2 LöffG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1, II. 5 der Anlage LöffGZustVO M-V zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Rechtsgrundlage für eine Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffG M-V i. V. m. § 11 Satz 1 LöffG M-V. Nach § 11 Satz LöffG M-V kann die zuständige Behörde in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

Das erforderliche öffentliche Interesse ergibt sich aus § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2-BekämpfV und ist im Übrigen deckungsgleich mit den folgenden Gründen der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 den Personenverkehr in den für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Einzelhandelsbetrieben auf einen größeren Zeitraum zu verteilen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 14.03.2020) bereits fünf Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es deutschlandweit (RKI Stand: 18.3.2020, 00:00 Uhr, online aktualisiert um 10:30 Uhr) 8198 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 56 Fälle, deutschlandweit 12 Todesfälle. Am

11.03.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID -19 (SARS-CoV-2) zur Pandemie.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen Optionen des Robert Koch-Instituts (RKI) für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen. Das Zusammenkommen einer größeren Anzahl von Menschen ist risikoerhöhend.

Eine Schließung der hier genannten Einzelhandelsbetriebe zum Kontaktausschluss kommt nicht in Betracht. Die Festlegung einer Höchstgrenze für gleichzeitig anwesende Kunden wäre mit entsprechendem Kontroll- und Personalaufwand verbunden und damit kein milderes Mittel. Die Möglichkeit des Einkaufes am Sonntag dient der Entzerrung. Damit soll die Möglichkeit der Verteilung der Kunden auf einen größeren Zeitraum und damit die geringere gleichzeitige Anzahl von Kunden in der Einkaufsfläche erreicht werden. Die Regelung ist damit für eine Verzögerung weiterer Infektionen geeignet und erforderlich. Die Verzögerung ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Die Regelung dient damit dem Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung und so einem überragenden Rechtsgut. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonntagsruhe muss insoweit zurückstehen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 18.03.2020




Michael Sack
Landrat